



## **Mutterschutz**

### **MuSchG, zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium**

Der Mutterschutz ist ein besonderer Schutz für Frauen in Beschäftigung, Ausbildung oder Studium während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Der Mutterschutz ist im sogenannten Mutterschutzgesetz (MuSchG) geregelt und dient dem Gesundheitsschutz der werdenden Mutter und dem Kind. Außerdem hat der Mutterschutz das Ziel, schwangere Frauen vor unberechtigten Kündigungen zu schützen und das zukünftige Einkommen, in der Zeit, in der eine Beschäftigung verboten ist, damit zu sichern.

Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen insbesondere während der Zeit unmittelbar vor und nach der Entbindung. Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin nicht beschäftigt werden. Wird das Kind nicht zum errechneten Termin geboren, verlängert oder verkürzt sich die Schutzfrist entsprechend. Frauen dürfen auf eigenen Wunsch in der Zeit der Schutzfrist vor Entbindung weiterarbeiten.

Die Schutzfrist nach Entbindung endet in der Regel acht Wochen nach der Geburt. In dieser Schutzfrist besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

In besonderen Fällen kann die Schutzfrist nach Geburt auf Wunsch der Mutter um weitere vier Wochen auf zwölf Wochen verlängert werden. Mütter eines Frühgeborenen, von Zwillingen bzw. Mehrlingen oder von Kindern mit Behinderung haben Anspruch auf eine Schutzfrist von insgesamt 12 Wochen.

***Herzfehler und Mutterschutz:*** Nicht jeder angeborene Herzfehler erscheint den Eltern sofort als „Behinderung“. Man kann jedoch davon ausgehen, dass jeder angeborene Herzfehler nach der Geburt zeitnah tiefer diagnostiziert wird, bis festgestellt werden kann, wie der weitere Behandlungsverlauf einzuschätzen ist. Die neugeborenen Kinder haben in dieser Phase alle keinen offiziell festgestellten Grad der Behinderung, sie sind „von Behinderung bedroht“. Die Diagnose „angeborener Herzfehler“ berechtigt dazu, den verlängerten Mutterschutz in Anspruch nehmen zu können.

Die Verlängerung der Schutzfrist nach Geburt muss fristgerecht, also innerhalb der ersten acht Wochen nach Geburt, mit einer ärztlichen Bescheinigung beim Arbeitgeber oder, bei gesetzlich Versicherten, der Krankenkasse beantragt werden.

Die Behinderung muss nicht durch ein behördliches Verfahren festgestellt werden, es genügt eine ärztliche Feststellung. Hierfür gibt es ein spezielles Formular, das ihre Klinik oder ihr Kinderarzt ausstellen kann. Dieses nennt sich „Muster 9“ bzw. „Bescheinigung einer Frühgeburt oder einer Behinderung des Kindes“.

Mütter erhalten in der Zeit der Schutzfristen unter bestimmten Voraussetzungen Mutterschaftsgeld. Es wird von der gesetzlichen Krankenversicherung für die Zeit der gesetzlichen Schutzfristen sowie den Tag der Entbindung gezahlt und beträgt maximal 13 € kalendertäglich. Überschreitet das ausgefallene Arbeitsentgelt 13 € kalendertäglich, zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Der Zuschuss erfolgt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem sonst zustehenden Nettoarbeitsentgelt.

Weitere Informationen zum Mutterschutz und dem Mutterschaftsgeld können Sie der Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“ entnehmen. Siehe weitere Infos.

Hinweis: Dieser Text dient lediglich der allgemeinen Information und erhebt nicht den Anspruch einer Rechtsberatung. Für eine Rechtsberatung müssen alle Aspekte des Einzelfalls bekannt sein. Dies kann nur im Rahmen einer Rechtsberatung bei einem Anwalt oder einem entsprechenden Erbringer erfolgen.

16.07.2024, BVHK